I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2716/75 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 (3), wurden neue repräsentative Kurse für das irische und das englische Pfund festgesetzt. Diese Kurse sollen am 27. Oktober 1975 in Kraft treten, außer für Getreideerzeugnisse, bei denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Weichweizen auf den 1. Juli 1976 und für die anderen Erzeugnisse auf den 3. November 1975 verschoben wurde, sowie für Rindfleisch, für das sie am 5. Januar 1976 in Kraft treten.

In den Sektoren Getreide und Rindfleisch ist bezüglich des irischen und englischen Pfundes eine differenzierte Anwendung der repräsentativen Kurse vorgesehen. Infolgedessen ist es möglich, daß der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannte Unterschied erst hinsichtlich der ab 27. Oktober 1975 anzuwendenden Kurse erreicht wird. Aus praktischen Erwägungen und aus Gründen der einheitlichen Berechnung der Währungsausgleichsbeträge empfiehlt es sich, daß die Währungsausgleichsbeträge für alle Sektoren geändert werden, wenn der in Artikel 3 der obigen Verordnung genannte Unterschied im Hinblick auf die ab diesem Zeitpunkt anzuwendenden Kurse erreicht ist.

Die Anwendung dieser Kurse führt zur Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen, wobei die deren Berechnung zugrunde liegenden Kurse sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Unter diesen Umständen kann das Fehlen von Ausgleichsbeträgen kaum zu Störungen des Handels mit den betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland führen. Es ist deshalb möglich, zwischen diesen beiden Ländern auf die Erhebung bzw. Entrichtung von Währungsausgleichsbeträgen zu verzichten. Diese Maßnahme gilt jedoch erst ab den für das Inkrafttreten der fraglichen Kurse bestimmten Stichtagen, was eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (4) notwendig macht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Wein, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 wird um folgende Unterabsätze ergänzt:

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

„Während des Anwendungszeitraums von nach Erzeugnissen differenzierten Kursen für das irische und das englische Pfund zieht eine Änderung der Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, die sich auf Grund der ab 27. Oktober 1975 anzuwendenden neuen repräsentativen Kurse ergibt und die in der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 niedergelegt ist, eine Änderung der auf alle Erzeugnisse anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge nach Maßgabe der festgestellten Unterschiede zu dem auf jedes einzelne von ihnen anzuwendenden Kurs nach sich.

Die Währungsausgleichsbeträge werden nicht geändert, wenn der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannte Unterschied nur hinsichtlich der vor dem 27. Oktober 1975 für das irische und englische Pfund anzuwendenden repräsentativen Kurse erreicht wird."

Artikel 2

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich ist kein Währungsausgleichsbetrag zu erheben oder zu entrichten.

Diese beiden Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Erhebung des Währungsausgleichsbetrags in den Fällen, in denen das Erzeugnis im anderen Mitgliedstaat nicht dem Verbrauch zugeführt wird.

Vorstehende Bestimmungen gelten jedoch erst ab:

— 3. November 1975 für Getreideerzeugnisse, Eier und Geflügelfleisch,

— 5. Januar 1976 für Rindfleischerzeugnisse,

— 1. Juli 1976 für Weichweizen und für diejenigen Erzeugnisse, für die der Währungsausgleichsbetrag von dem des Weichweizens abgeleitet ist und die in der Verordnung über die Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge aufgeführt sind."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission